

Daten-  
verar-  
beitung  
im  
Recht  
Beiheft 17

Theo  
Öhlinger  
(Hrsg.)

**Gesetzgebung  
und  
Computer**



**J. Schweitzer Verlag**  
München 1984

U 802822-3 J

Dr. Theo Öhlinger, Professor an der Universität Wien.



**CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek**

**Gesetzgebung und Computer** / Theo Öhlinger  
(Hrsg.). — München: Schweitzer, 1984.  
(Datenverarbeitung im Recht: Beih.; 17)  
ISBN 3-88709-092-6  
NE: Öhlinger, Theo [Hrsg.]; Datenverarbeitung  
im Recht / Beiheft

© Copyright 1984 by J. Schweitzer Verlag KG, München.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Herstellung: Hilde Kindt, München

Satz: Schreibbüro M. Preusser, Seeshaupt

Druck: WB-Druck, Buchproduktions KG, Füssen

Einbandentwurf: Andreas Schwarz, Isny

Printed in Germany

P 84/6745

## INHALT

Theo Öhlinger	
Einleitung	1
Anmerkungen	3
I. <u>Theoretische Grundlagen</u>	4
Leo Reisinger / Günter Peklo	
Struktursprachen der Informatik und Gesetzesentwürfe	5
Anmerkungen	65
Lothar Philipps	
Der Computer als Hilfsmittel zu einer interessengerechten Normierung	67
Anmerkungen	94
Ronald Stamper	
On the Use of LEGOL to Assist in Preparation of Legislation	97
Anmerkungen	119
Wolfgang C. Müller	
Möglichkeiten und Grenzen quantitativer Betrachtung im Bereich der Gesetzgebung	121
Anmerkungen	138
Herbert Kraus	
Informationstechnologie als Hilfe des Gesetzwerdungs- prozesses - Vom Gesetzentwurf über den Lichtsatz zur Dokumentation	145
Literaturverzeichnis	161

II. <u>Der Einsatz des Computers in der Legistik -</u> <u>Möglichkeiten und Wirklichkeit</u>	163
Reinhold Hotz	
Strukturierung des Vorverfahrens der Gesetzgebung - Erste Schritte zu einem allfälligen Einsatz von Computern bei der schweizerischen Gesetzgebung	164
Anmerkungen	189
Friedrich Lachmayer	
Kennzahlen zur Beschaffenheit von Gesetzesentwürfen	192
Anmerkungen	203
Josef Ponzer	
Der Einsatz der automatischen Textverarbeitung bei der Reform der Wiener Verfassung	207
Werner R. Svoboda	
Einsatz von Modellen zur Gesetzesplanung	215
III. <u>Von der Legistik zur Rechtsinformation</u>	232
Anton Orlicek	
Rechtsinformation durch Bildschirmtext - Ein Versuch der Auseinandersetzung mit einem neuen Informations- und Kommunikationsmedium	233
Anmerkungen	249
Gerhart Holzinger	
Aufbau eines EDV-unterstützten Index des Bundesrechts	250
Anmerkungen	267
Hellmut Teschner	
Einsatz der EDV bei der Redaktion der Sozialversicherungsgesetze und bei der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes	270
Willibald Liehr	
Die niederösterreichische Rechtsdokumentation im Dienste der Legistik	284

DER COMPUTER ALS HILFSMITTEL ZU EINER INTERESSENGERECHTEN  
NORMIERUNG

## I.

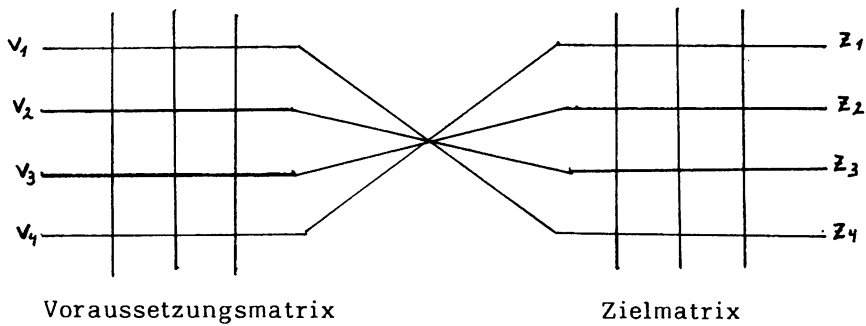
Es werden hier zwei Verfahren vorgestellt, die dabei helfen sollen, rechtliche Regelungen zu entwerfen sowie fertige Regelungen und ihre Formulierung kritisch zu überprüfen. Beide Verfahren beruhen auf demselben Grundgedanken, wenn sie auch etwas unterschiedliche Vor- und Nachteile haben. Ausgangspunkt ist der Gedanke, daß das Recht über Interessenkonflikte zu entscheiden habe; diese Annahme, die auch der Interessenjurisprudenz zugrundeliegt,<sup>1</sup> hat sich in der Praxis der Rechtsfindung ohnehin seit langem bewährt.

Der Interessenkonflikt, der geregelt oder dessen Regelung untersucht werden soll, ist zunächst in der Form eines möglichst sinnfälligen Schemas darzustellen. Die Darstellung sollte auch schematische Veränderungen zulassen, losgelöst von der Syntax der natürlichen Sprache, aber doch so, daß jederzeit eine Übersetzung in die natürliche Sprache möglich ist.

Die nächstliegende Art, einen Interessenkonflikt darzustellen, ist die Form eines zweiseitigen Tableaus: in die eine Spalte werden die Desiderata des einen und in die andere die des anderen eingetragen. Durch verbindende Striche zwischen den einzelnen Positionen können dann - zunächst informell und versuchsweise - Beziehungen, etwa konditionaler Art, angedeutet werden. Nach weiterer Abklärung gewinnt man so ein "logisches Tableau" (Beth, Lorenzen), dessen konkrete Gestalt sich nun präzise in natürliche Sprache übersetzen läßt. Das Verfahren des logischen Tableaus wird später skizziert.

Das zweite Darstellungsverfahren ist im Prinzip von der Schaltalgebra her weithin bekannt.<sup>2</sup> Neben die dort gebräuchlichen Formen der Serien- und der Parallelanordnung ("und" sowie "oder") tritt nun allerdings noch die Differenzanordnung ("... und nicht ... "-" ... es sei denn, daß ..."), zum Ausdruck der Interessen des anderen. Werden die Interessen des einen, (bzw. die Umstände, "an denen ihm liegt",) auf horizontalen Linien zum Ausdruck gebracht, so die Interessen des anderen auf vertikalen Linien.

So entstehen matrixartige Gebilde. Man sollte dabei die beiden unterschiedlichen Formen der Voraussetzungsmatrix und der Zielmatrix konstruieren. Bei der Voraussetzungsmatrix sind die parallelen Linien - wie auch in der Schaltalgebra üblich - als durch ein "oder" verknüpft zu lesen; in der Zielmatrix gelten sie als durch "und" verknüpft. Wer nämlich Rechte geltend macht, ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen an der oder-Verknüpfung interessiert. Er will sein Begehren dann oder auch dann oder auch sogar unter diesen oder jenen Umständen durchsetzen können. Hinsichtlich der Anspruchsziele ist er aber an der und-Verknüpfung interessiert: er will dies und das und sogar jenes. Um nun die Anspruchschancen - und ebenso sehr die Verteidigungschancen des anderen - in jedem Detail prüfen und bewerten zu können, ist das, worauf es jeweils ankommt, auch in graphischer Differenzierung auseinanderzulegen. Das ist einmal das "oder" und einmal das "und". Dies entspricht übrigens dem von Popper betonten Prinzip, daß der Gehalt eines konditionalen Satzes einerseits mit den oder-Verknüpfungen in der wenn-Komponente und andererseits mit den und-Verknüpfungen in der dann-Komponente zunimmt.<sup>3</sup>



## II.

Was vermag nun der Computer mit diesen Matrizen zu leisten - was, das über das hinausginge, das eine Zeichnung, auf ein Blatt Papier skizziert, zu leisten vermag? Der Hauptvorteil liegt in der großen Beweglichkeit des Diagramms auf dem Bildschirm, das dabei in jedem Punkte der Bewegung durch Speicher und Drucker festgehalten werden kann.<sup>4</sup> Normierungstechnik hat es schließlich mit unfertigen, im Entstehen begriffenen Regelungsentwürfen zu tun - ganz abgesehen davon, daß nach moderner Auffassung auch das geltende Recht sich stets verändert und nie fertig ist. Deshalb sollte auch die Technik, eine Regelung darzustellen, möglichst flexibel sein; eine Zeichnung auf einem Blatt Papier müßte man allzu oft von Grund auf neu anfertigen.

Die Notwendigkeit, eine Gittermatrix umzugestalten, ergibt sich insbesondere aus dem Bedürfnis, immer wieder Zwischenlinien einzuzeichnen. Solche Zwischenlinien können Ausdruck von Gleichsetzungen (Analogien) sein - wenn sie parallel laufen -, oder - wenn sie schneiden - Ausdruck von Differenzierungen (distinguishing).

Das Bedürfnis nach verfeinernder Veränderung wird noch deutlicher spürbar, wenn man jeden Schnittpunkt zweier Interessenlinien als Aufforderung zur Stellungnahme interpretiert: Sollen die sich kreuzenden Desiderata (und dann die daraus entstehenden

Ansprüche) auch als miteinander verknüpft angesehen werden? Und zwar als einseitig oder aber zweiseitig (synallagmatisch) konditional verknüpft? Und dies hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder auch hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit (Zurückbehaltungsrecht)? Zu jeder Schnittstelle sollten einschlägige Beispiele gebildet werden:<sup>5</sup> Normalfälle, aber auch solche, die vom "Normalfall" abweichen, dies, um zu prüfen, ob durch die Abweichung jene Form der Interessengleichbewertung, die eine rechtliche Regelung zu fixieren sucht, aus der Balance gebracht wird.

Es empfiehlt sich, solche Beispiele von mehreren Experten anfertigen zu lassen, unabhängig voneinander; man kann die Beispiele speichern und später abrufen, um sie zu vergleichen.

Eine andere Möglichkeit, von der Beweglichkeit des Bildschirm-Diagramms Gebrauch zu machen, besteht darin, daß man Interessenlinien um  $90^{\circ}$  drehen kann, oder anders gesagt, aus Reihen Spalten machen kann und aus Spalten Reihen. Es liegt keineswegs immer fest, welche von zwei sich streitenden Parteien die Verantwortung, die Behauptungs- und Beweislast tragen sollte, - auch von der Interessenlage her nicht. Dies ist höchstens bei einer Art "Nullsummen-Konstellation" der Fall; häufig genug gibt es aber auch partielle Interessenkoinzidenzen. Ein Beispiel hierfür ist die neuerdings umstrittene Frage der Schönheitsreparaturen in einer Mietwohnung.<sup>6</sup> Sowohl Vermieter wie Mieter haben ein Interesse daran, daß sie durchgeführt werden; wer sie also durchzuführen bzw. zu bezahlen hat, läßt sich von der Interessenlage her nicht entscheiden. (Unsichere oder streitige Zuordnungen können übrigens auf dem Bildschirm durch eine abweichende Farbe der Linien zum Ausdruck gebracht werden.)

Neben der Fähigkeit zum beweglichen Display ist vorhin schon die Speicherfähigkeit des Computers angesprochen worden. Wenn man Rechtsbegriffe im Rahmen einer Interessenmatrix speichert, kann man sie auch als Teil eines Konfliktfeldes wieder zurückru-



fen - nicht einfach isoliert oder vielleicht noch als Teil eines Ordnungssystems von Ober- und Unterbegriffen, das, wie man längst weiß, für juristische Entscheidungen kaum etwas hergibt (Begriffsjurisprudenz). Dies erleichtert insbesondere die Anwendung jener bekannten, von Heck aufgestellten Regel, im Falle einer Gesetzeslücke zu prüfen, ob der infrage stehende Interessenkonflikt bereits sonst irgendwo in den Gesetzen entschieden worden sei. Das ist nicht nur eine Regel für den Richter, sondern auch für den Gesetzgeber, der sich bewußt entscheiden sollte, ob er die Linie der bisherigen Normierung fortsetzen oder aber von ihr abweichen will.

Die kleine Münchner Arbeitsgruppe, von der das hier skizzierte Projekt z.Zt. realisiert wird, strebt freilich nur eine Implementierung auf Microcomputern an, und deren Speicherkapazität ist vorerst noch recht begrenzt.<sup>7</sup> Wir vermuten aber, daß der begrenzte Umfang der Datenmenge zu einem wesentlichen Teil durch Spezialisierung wettgemacht werden kann - der erwarteten Benutzer wie der erwarteten Regelungsaufgaben. Außerdem haben wir den Computer auch als Übungsgerät für Studenten im Auge, die in wenigen Jahren einen Computer so selbstverständlich besitzen werden wie heute einen Kassettenrecorder. Der Student sollte von vornherein nicht so sehr große Datenmengen lernen, als in das Denken in Strukturen und das Einfühlen in Interessen eingeübt werden, und dies möglichst auf eine aktive Weise, in dem ihm eine Technik zur Gestaltung und Umgestaltung von Regelungsentwürfen an die Hand gegeben wird.

Und im übrigen: Wenn man die kleinen, aber wohlstrukturierten Datenmengen dieses Systems mit den großen, aber wenig strukturierten Datenmengen eines Retrievalsystems (z.B. Juris) verbindet, so wird sich das, Struktur gewinnend einerseits und Fülle andererseits, für beide Seiten segensreich auswirken.<sup>8</sup> Aber das ist Zukunftsmusik.

## III.

So einfach und robust sich das hier vorgeschlagene Verfahren ausnimmt, ist es doch nicht ohne theoretische Hintergründigkeit. Sein Hintergrund ist die von Lorenzen entwickelte dialogische Logik.<sup>9</sup>

Lorenzen hat gezeigt, daß sich die logischen Verknüpfungen - und mit ihnen die gesamte Logik - aus den Möglichkeiten der Beweislastverteilung in einem stilisierten Streitgespräch entwickeln läßt.

Zwei Parteien stehen einander zu einem Streitgespräch gegenüber - nennen wir sie einfach x und y. Darstellen läßt sich das am anschaulichsten in einem zweiseitigen Tableau: in die eine Spalte wird das Vorbringen der einen Partei eingetragen, in die Spalte gegenüber das der anderen. Wenn der eine gegenüber dem anderen eine Behauptung aufgestellt hat, muß er sich auch beim Wort nehmen lassen. Er muß gegebenenfalls beweisen oder wenigstens plausibel machen (die Anforderungen schwanken je nach dem sozialen Kontext), daß seine Behauptung wahr ist - so jedenfalls, wenn der andere skeptisch bleibt und man von ihm ernst genommen werden will.

y behauptet gegenüber x: "Ich kann Chopins Ballade f-moll spielen." Auf den skeptischen Blick des x hin wird er sich wohl ans Klavier setzen müssen.

x	y
?	f(y)
	<u>f(y)</u>

Oder y behauptet sogar: "Die Balladen f-moll und g-moll kann ich spielen."

Oder er behauptet, bescheidener: "Wenigstens eine der beiden Balladen - f-moll oder g-moll - werde ich schon hinbekommen."

Bei der Behauptung mit der und-Verknüpfung hat x ein Wahlrecht: er kann darauf bestehen, daß y die eine oder die andere oder beide Balladen vorspielt. Bei der zurückhaltenderen oder-Verknüpfung behält der Behauptende das Wahlrecht. Er braucht nur eine Ballade zu spielen - nach seiner Wahl.

x	y
1 ?	$f(y) \wedge g(y)$
?	$f(y)$
2 ?	<u><math>f(y)</math></u>
etc.	$g(y)$

x	y
?	$f(y) \vee g(y)$
?	$f(y)$ (oder: $g(y)$ )
	<u><math>f(y)</math></u>

Es gibt auch Behauptungen, bei denen die Beweislast partiell oder ganz auf die Gegenseite übergeht: "Wenn du die Ballade f-moll spielen kannst, kann ich die in g-moll spielen." Nun ist zunächst einmal x am Zuge.

Oder sogar, ganz direkt: "Die Ballade in f-moll kannst du jedenfalls nicht spielen." Wenn sich x in einer sozialen Situation befindet, in der er sich dieser Herausforderung zu stellen hat, muß diesmal er sich ans Klavier setzen und die Sonate spielen. Sonst verliert er sein Gesicht und den Dialog.

x	y
$f(x)$	$f(x) \rightarrow g(y)$
<u><math>f(x)</math></u>	?
etc.	$g(y)$

x	y
$f(x)$	$\neg f(x)$
<u><math>f(x)</math></u>	?

Für die Verlagerung der Beweislast bei einer negativen Behauptung kann es auch noch einen anderen guten Grund geben - der meines Erachtens allerdings erst in zweiter Linie zählt. Es ist oftmals schwer, wenn nicht unmöglich, eine negative Behauptung zu beweisen, und dies sogar auch dann, wenn das eigene Verhalten zur Debatte steht. "Ich spiele niemals Chopin, grundsätzlich nicht. Bach - ja, und manchmal auch Boogie, aber nicht dies romantische Zeug." Wie soll y das beweisen? Er kann seine Noten aus den Schränken holen und zeigen, daß sich keine von Chopin darunter befinden; aber beweist das, daß er niemals welche besessen hat? Er kann seine Freunde als Zeugen anrufen; aber enthüllt man seinen Freunden alles? "Natürlicher" - ich benutze das in der Jurisprudenz verrufene Wort mit Bedacht - ist es, die Beweislast beim Gesprächspartner zu deponieren, der vielleicht die Möglichkeit hat zu sagen: "Du hat doch letzte Woche Ines zu dir eingeladen. Sie hat mir am nächsten Tag erzählt, daß du ihr in der Nacht alle Nocturnes vorgespielt hast."

Von diesen Beispielen her ist es nur ein kleiner Schritt zu normativen Gegenständen:

y verspricht, bei einem von x veranstalteten "Polnischen Abend" Chopin vorzutragen: die Ballade g-moll. Er hält sein Versprechen, erfüllt seine Verpflichtung und beweist *uno actu* die Erfüllung, wenn er sich ans Klavier setzt und die Ballade spielt. - Bei einer konjunktiven oder einer adjunktiven Verpflichtung verhält es sich entsprechend.

Zum Schluß noch je ein Beispiel für eine konditionale und eine negative Verpflichtung: "Wenn ihr Elvira einladet, spiel ich die Ballade!" (Elvira ist eine gesellschaftlich etwas problematische junge Dame.) Sollte Elvira am Abend nicht anwesend sein, wird der Gastgeber alle Hände voller Beweislast haben, um dem ungebärdigen jungen Genie klar zu machen, daß Elvira in gehöriger Weise eingeladen worden ist.

Und: Die junge Frau nimmt ihrem Manne das Versprechen ab, nie wieder das "Albumblatt für Elise" zu spielen. Elisabeth ist der Name ihrer Vorgängerin.

#### IV.

Wie die Beispiele zu Anfang des letzten Kapitels zeigen, ist Beweislast ein vorrechtliches Phänomen - so alt und so natürlich wie menschliches Sprechen und Versprechen überhaupt. Allerdings wird dies Phänomen vom positiven Recht aufgegriffen und modifiziert. Vor allem die moderne Prozeßrechtswissenschaft betont, daß die Beweislastzuordnung nicht starr und unbeweglich sei - jedenfalls von der Rechtsprechung leichter zu bewegen als sonst die Normierungen des materiellen Rechts.<sup>11</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat vor einiger Zeit das Postulat der "beweisrechtlichen Ausgewogenheit" aufgestellt.<sup>11</sup> Das ist ein gutes Wort, das eine alte Metapher wieder zum Sprechen bringt. Man sieht förmlich, wie die Beweislast zwischen den Parteien eines Interessenkonfliktes austariert wird - bis Gleichgewicht herrscht. Es ist zu erwarten, daß zu solchem Austarieren das bewegliche Bildschirm-Diagramm eine feinere Waage sein wird, als man sie bisher gekannt hat, - wenn auch nicht mehr als eine Waage, versteht sich, die Gewichte muß man nach wie vor von woanders hernehmen. Es seien nun einige Gesichtspunkte angedeutet, die bei der Verschiebung von Beweislast leitend sein können.

Mit der Verschiebung der Beweislast ist typischerweise die Zuschreibung einer Negation verbunden: Im deutschen Recht mußte früher der geschädigte Endkäufer eines Produktes nachweisen, daß der Produzent schuldhaft gehandelt hat, heute der Produzent, daß er nicht schuldhaft gehandelt hat. Nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Produzentenhaftung war es, die den Anlaß zu der Doktrin von der größeren Beweglichkeit der Beweislastverteilung gegeben hat.

Die Notwendigkeit, zuweilen ein Negativum zu beweisen, lenkt den Blick des Juristen auf die alte "Negativentheorie" der Beweislast, wonach dies gerade nicht der Fall sein soll.<sup>12</sup> Die Negativentheorie leiht sich von dem römischen Juristen Paulus her, der gesagt hat, die Beweislast trage, qui dicet, non qui negat. Das wurde schon als plausibel empfunden, als man noch nichts von einer dialogischen Logik ahnenkonnte. Gleichwohl war streitig, welches der normative Grund dieser Regel sei. Einige frühe Vertreter der Negativentheorie sind der Meinung gewesen, daß der Beweis eines Negativums unmöglich sei. Notwendigerweise treffe deshalb den Gegner die Beweislast. Später hat man sich zutreffend darauf geeinigt, daß der negative Beweis, vor allem eines Nichtgeschehens, zum Beispiel einer Unterlassung, typischerweise "schwierig" und deshalb unbillig sei. (Vgl. oben das Beispiel von dem Chopin-Verweigerer). In einer unendlichen Welt wäre der Beweis übrigens tatsächlich unmöglich; doch leben wir eine endliche Zeit in einer endlichen Welt. Allerdings: für die Praxis ist die Welt oft genug nahezu unendlich, und dies gerade wegen der Endlichkeit des Lebens. Wenn beispielsweise jemand heiraten will, stellt sich für die Rechtsordnung die Frage, ob er nicht bereits verheiratet sei: Solange die Menschen - mit geringer Mobilität - in übersichtlichen Dörfern lebten, war der negative Beweis in der Regel zu führen. Aber wenn die Menschen ihren Wohnsitz häufig wechseln und anonym in Städten leben, wird der Beweis schwierig, zumal er von der Natur der Sache her in angemessener Zeit geführt werden muß. Aber man hat hier etwas Typisches getan. Man hat ein Modell der Welt geschaffen, das eindeutig endlich ist: die Kirchenbücher und dann die Standesamtsbücher. Nun läßt sich ohne weiteres ein "Ledigkeitszeugnis" ausstellen.

Dieses Verfahren ist beispielhaft: man schafft ein Modell oder sonst einen Kontrollmechanismus. Deshalb sollte man heute weniger fragen, ob ein negativer Beweis schwierig ist, wenn seine Zuschreibung zur Debatte steht, sondern ob man die Maßnahmen will, die es ermöglichen würden, den Beweis zu führen. Solche

Maßnahmen bedeuten einen erheblichen technischen und sozialen Aufwand - und vor allem einen Freiheitsverlust. Selbst wenn dieser dem Betroffenen gar nicht einmal so unlieb ist, kann die Reduzierung seiner Entscheidungsbereitschaft sozial unerwünscht sein. Man denke an die gegenwärtige Diskussion und die Grenzen einer ärztlichen Protokollführungspflicht. Immerhin: wo ein endliches Modell des Geschehens vorhanden ist oder vom Recht postuliert wird, bestehen keine Bedenken gegen den Beweis eines Negativums.

Der Prozessualist Musielak nimmt freilich an, die Negativentheorie in dieser Interpretation sei ein Mißverständnis gewesen. Wenn Paulus denjenigen, qui negat, von der Beweislast freigesprochen habe, so habe er damit lediglich gemeint, was auch in dem Digestenwort zum Ausdruck kommt: reus in exceptione actor est (Dig. 44, 1,1). Auch dies ist jedenfalls ein sachgerechter und auch nach meiner Ansicht der vorrangige Gesichtspunkt; welches die geschichtlich richtige Interpretation ist, muß hier, versteht sich, dahingestellt bleiben. In einem rechtlichen Konflikt zwischen Gleichgestellten ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen Interessen verantwortlich. Zu einer möglichen Notwehrsituation beispielsweise hat der eine nur vorzutragen und zu beweisen, daß der andere ihn verletzt habe, keinesfalls aber, daß dies nicht aus Notwehr heraus, nicht zur Verteidigung der Rechte des anderen geschah. Dies vorzutragen und zu beweisen ist Sache des Verletzers.

Neben dem Gesichtspunkt, daß es grundsätzlich leichter - und daher in der Regel eher zumutbar - ist, das Vorhandensein eines Umstandes nachzuweisen als sein Fehlen, steht also der andere Gedanke, daß jeder das darzutun hat, woran er legitimerweise interessiert ist, und nicht, daß und warum es beim anderen an einem legitimen Interesse fehle. Auch zu diesem Prinzip gibt es wiederum typische Ausnahmen, die diesmal darauf beruhen, daß das Modell zweier gleichgeordneter Gegner nicht mehr paßt oder

nicht ausreicht, und zwar vor allem deshalb, weil ein "übermächtiger Dritter" (wie die Soziologen sagen) auf den Plan getreten ist - insbesondere der Staat.<sup>13</sup> So zum Beispiel im Strafrecht, wo dem Angeklagten von Staats wegen das Fehlen einer Notwehrsituation nachgewiesen werden muß, übrigens in Deutschland erst eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, und in ausländischen Rechten noch längst nicht überall anerkannt.

Manchmal wirkt sich das Auftreten des übermächtigen Dritten auch umgekehrt zu Lasten dessen aus, der seine Interessen verteidigt - wenn er dabei nämlich nicht nur in die Interessen eines anderen, sondern auch in eine Prärogative des Dritten eingreift, zum Beispiel bei der Selbsthilfe (vgl. § 229 BGB). In früherer Zeit durfte und mußte sich der Gläubiger seine Rechte selber holen ("Fehde-Prinzip"). Nachdem der Staat die Vollstreckung an sich gezogen hatte, mußte der Gläubiger nachweisen, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war.

Zwischen dem Erstarken eines übermächtigen Dritten und dem Entstehen von umfassenden Kontrollsystemen gibt es naheliegende soziologische Querverbindungen, so daß die verschiedenen Gründe für die Verschiebung der Beweislast bei Negationen dicht beieinanderliegen können.

Daß Leute, die sich streiten, sich über ihr Verhalten streiten (und vielleicht noch über das ihrer Angestellten, Kinder und Hunde - aber nicht über theoretische Wahrheiten), das findet man nicht nur bei juristischen Streitigkeiten. Für diese aber ist es typisch. Deshalb habe ich abweichend von der Darstellungsweise bei Lorenzen von vornherein vorgesehen, daß sowohl die Streitenden, wie die, um deren Verhalten gestritten wird, Namen bekommen können - typischerweise sind es dieselben Namen.

Diese Zusätze kann man der Einfachheit zuliebe fallen lassen, wenn man auf einen Streit um "logische Wahrheiten" blickt, und



das heißt hier vor allem: um deren streitige Begründung. Die zur Debatte stehenden Behauptungen seien jetzt einfach durch kleine Buchstaben aus der Reihe a, b, c, d... vertreten. In die rechte Seite des Tableaus werden die Behauptungen eines "Proponenten" (P) eingetragen; ein "Opponent" (O) greift sie an (linke Seite). Als "logisch wahr" sollen dabei diejenigen Sätze ausgezeichnet sein, die ein Proponent immer erfolgreich verteidigen kann - gegen jeden möglichen Opponenten und ohne daß er dabei auf die Zufälligkeit faktischen Wissens zurückgreifen müßte. Dies funktioniert dadurch, daß der Opponent, um die These des Proponenten anzugreifen, "Zugeständnisse" machen muß, auf die sich der Proponent später berufen kann. "formale Wahrheit", im Sinne von logischer Wahrheit, entspricht also ziemlich gut dem, was auch in der Jurisprudenz "formale Wahrheit" heißt. An zwei Beispielen sei das erläutert, am Satz vom Widerspruch und an einem Satz, der nicht logisch determiniert ist.

O	P
	$\neg(a \wedge \neg a)$
$a \wedge \neg a$	1 ?
$a$	2 ?
$\neg a$	a
?	<u>a</u>

Der Proponent behauptet, es sei nicht der Fall, daß sowohl a wie nicht-a zutreffe. Wenn der Opponent mit seiner Rolle ernst macht, muß er die Herausforderung annehmen und dagegenhalten: a und nicht-a. Der Proponent zwingt ihn nun dazu, den ersten Teil dieser Behauptung zu wiederholen - also a - und dann den zweiten - nicht-a. Nun ist es an dem Proponenten, dagegen zu halten: doch a. Der Opponent hat ihn jetzt bei einer Elementaraussage gestellt; es gibt kein Ausweichen und keine Gegenangriffe mehr. Der Proponent muß a beweisen; das kann er aber auch,

in dem er sich, um es juristisch zu sagen, "auf das Vorbringen der Gegenpartei", zwei Behauptungen früher, beruft.

Das zweite Beispiel:

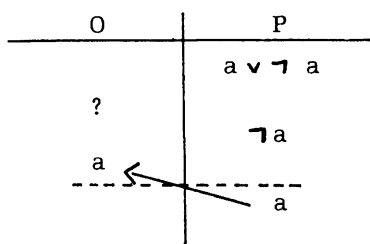
O	P
	$(a \vee b) \rightarrow a$
$a \vee b$	?
b	a
?	

Nachdem der Opponent die wenn-Komponente eingeräumt hat ("Nehmen wir also an, daß a oder b"), fordert der Proponent ihn dazu auf, sich näher zu erklären ("Welches von beiden denn nun?"). Wenn der Opponent klug ist, wird er sich für b entscheiden. Dann hat er nichts vorgebracht, auf das sich der Proponent, später zum Beweis von a aufgefordert, beziehen könnte.

Diesmal ist die Behauptung des Proponenten nicht logisch bestimmt. Es wäre zwar möglich, daß der Proponent diesen Dialog dadurch gewinnt, daß er in der glücklichen Lage ist, auf faktisches Wissen über a hinweisen zu können, oder dadurch, daß der Opponent ungeschickt argumentiert und selber schon a behauptet. Aber logische Wahrheiten sind einleuchtenderweise nur solche, die in jeder möglichen Situation gegen jeden möglichen Opponenten erfolgreich verteidigt werden können.

Übrigens ist es dem Proponenten naheliegenderweise nicht erlaubt, den Opponenten zum Beweis einer Elementaraussage - hier etwa b aufzufordern. Denn das faktische Wissen des Opponenten kann so wenig über den logischen Status eines Satzes entscheiden, wie das des Proponenten. Und wenn der Proponent einen faktischen Beweis nicht führen darf, so kann man dies dem Opponenten, dessen Aufgabe schließlich das Bestreiten ist, schon gar nicht erst zumuten.

Die hier vorgestellte graphische Methode leistet im wesentlichen dasselbe wie die des Tableaus.<sup>14</sup> Das zeigt sich am klarsten daran, daß der entscheidende Unterschied der dialogischen Aussagenlogik zur klassischen Aussagenlogik (typischerweise: der Wahrheitswerte-Tafeln) im Diagramm ebenso zum Ausdruck kommt wie im Tableau: Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten erweist sich als weniger "verlässlich" als der Satz vom Widerspruch. Daß der Satz vom Widerspruch mit Sicherheit verteidigt werden kann, wurde bereits gezeigt; beim Satz vom ausgeschlossenen Dritten stellt sich die Situation so dar:

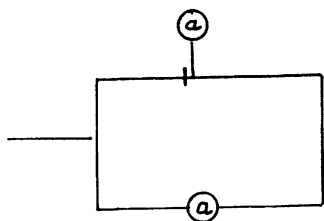


Wählte P a, so würde O sofort gewinnen.

Es ist nicht Sache des Opponenten, a zu beweisen; also verliert P.

Nur wenn P das Recht hat, seine Wahl zu wiederholen, kann er gewinnen.

Beim Diagramm verhält es sich entsprechend:



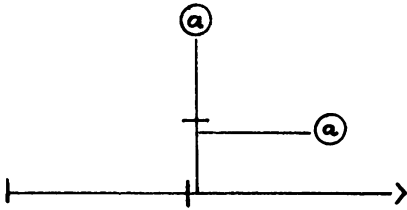
Durchgang nur, wenn a nicht zutrifft.

Sicherer Durchgang nur bei Recht auf 2. Versuch!

Durchgang nur, wenn a zutrifft.

Wer bei der Weggabelung noch nicht weiß, ob a vorliegt oder ob es an a fehlt, kommt mit Sicherheit nur ans Ziel, wenn er das Recht zur Umkehr und zu einem zweiten Versuch hat. Und wenn er es mit einem intelligenten Gegenspieler zu tun hat, der ihm den Weg verlegen kann (sich damit aber auch festlegt), dann glückt der Durchgang stets nur beim zweiten Versuch.

Ganz anders beim Satz vom Widerspruch, der sich im Diagramm so ausnimmt:



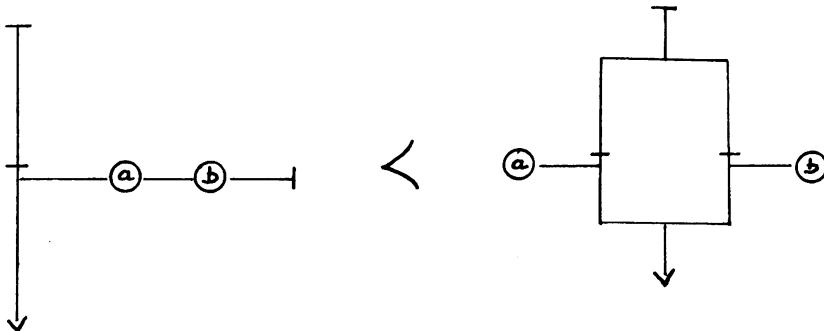
Fehlt es an a, so ist der Weg von vornherein offen.

Jetzt ist der Durchgang auf Antrieb möglich. Fehlt es an a, so bleibt der Weg von vornherein offen, liegt a vor, so wird die Blockade sogleich durch eine Gegenblockade neutralisiert.

Ich vermute übrigens, daß Umformungen von Gesetzestexten, die zwar nach klassischer, nicht aber nach dialogischer ("intuitionistischer") Logik möglich sind, leicht zu sinnwidrigen Formulierungen führen.<sup>15</sup>

So ist diese Folgerung zwar klassisch, aber nicht dialogisch gültig:

$$\neg(a \wedge b) \leftarrow \neg a \vee \neg b$$



Bei einem entsprechenden juristischen Beispiel sollte man deshalb auf Härten gefaßt sein:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig fremdes Eigentum verletzt, ist zu Schadensersatz verpflichtet; es sei denn, daß er in einer Notstandslage und mit Rettungswillen handelt."

Diesen Satz kann man nach klassischer Logik ganz unproblematisch umformen zu:

"Wer ... fremdes Eigentum verletzt, ohne in einer Notstandslage zu handeln oder ohne mit Rettungswillen zu handeln, ist zu Schadensersatz verpflichtet."

Wie sinnwidrig das klingt! Und wie absurd es erst klingt, wenn man den Satz - logisch ganz unproblematisch - in zwei Vorschriften zerlegt:

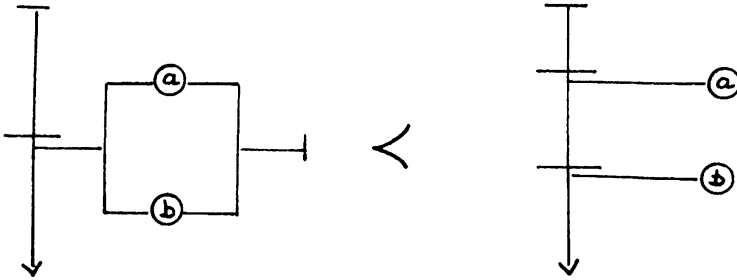
"§ 1 Wer ... fremdes Eigentum verletzt, ohne in einer Notstandslage zu handeln, ist zu Schadensersatz verpflichtet.

§ 2 Wer ... fremdes Eigentum verletzt, ohne mit Rettungswillen zu handeln, ist zu Schadensersatz verpflichtet."

Eine genaue Analyse, etwa mit Hilfe einer Wahrheitswertetabelle, würde freilich zeigen, daß die "Ergebnisse" der umgeformten Vorschrift dieselben sind wie in der Ausgangsvorschrift und also "stimmen". Aber was nützt das: jemanden, der keine Maschine ist, kann der Gesetzgeber so nicht ansprechen. Der Adressat muß die Norm "verstehen" können, schon weil immer wieder Situationen auftreten, in denen er sie auslegen muß.

Eine verwandte Folgerungsweise ist allgemein: dialogisch wie klassisch möglich.

$$\neg(a \vee b) \leftarrow \neg a \wedge \neg b$$



Demgemäß treten auch bei einer juristischen Einkleidung keine Härten auf:

"Wer ... fremdes Eigentum verletzt, ist zu Schadensersatz verpflichtet; es sei denn, er handelt aus Notstand oder aus Notwehr."

Unproblematisch nun:

"Wer ... fremdes Eigentum verletzt, ist zu Schadensersatz verpflichtet; es sei denn, er handelt aus Notstand, sowie es sei denn, er handelt aus Notwehr."

Auch eines der an anderer Stelle in diesem Referat verwandten Beispiele sei noch aufgegriffen, um die dialogischen Grenzen logischer Umformungsmöglichkeiten zu demonstrieren:

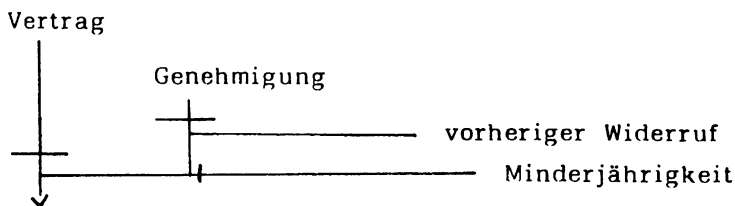
Nur klassisch gültig ist:

$$a \wedge \neg (b \wedge \neg (c \wedge \neg d)) \leftarrow a \wedge (\neg b \vee c \wedge \neg d)$$

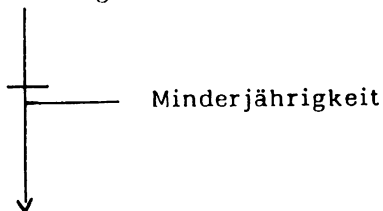
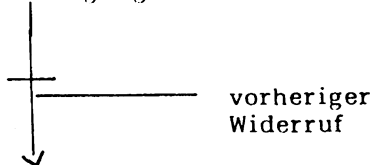
wobei weiterhin allgemein möglich ist:

$$a \wedge \neg b \vee a \wedge c \wedge \neg d$$

Sinnwidrig daher das folgende Beispiel:



(1) Vertrag

(2) Vertrag  
Genehmigung

Nach (2) wäre also der genehmigte Vertrag eines Volljährigen bei vorherigem Widerruf unwirksam! Eine absurde Formulierung, auch wenn eine genaue Prüfung zu zeigen vermag, daß im Ganzen das Ergebnis gleichwohl stimmt.

Daß die klassische Logik zu stark ist und mehr kann, als eine juristische Logik von Rechts wegen darf, habe ich bereits vor längerer Zeit zu zeigen versucht, und diese Ansicht wird auch von anderen Autoren geteilt.<sup>16</sup> Eine andere Frage ist, ob man solche Grenzen der Umformungsmöglichkeiten zu Grenzen auch eines Computerprogrammes machen sollte. Layman E. Allan versucht das in der Tat. Sicherlich ist das eine wissenschaftlich äußerst reizvolle Aufgabe, m. E. aber für ein System, das praktischen Zwecken dienen soll, zu aufwendig und zu rigide. Begnügen wir uns daher mit einem Wink an den verständigen Anwender.

Ein paar Beispiele:

a) in §§ 108 ff. BGB steckt ein eindrucksvolles Differenzierungsgefälle über sechs Stufen, das hier herauspräpariert ist:

Minderjährigkeit (b)

Vorheriger Widerruf  
des Andern (d)

Der Minderjährige hat  
Einwilligung des Ver-  
treeters behauptet (f)

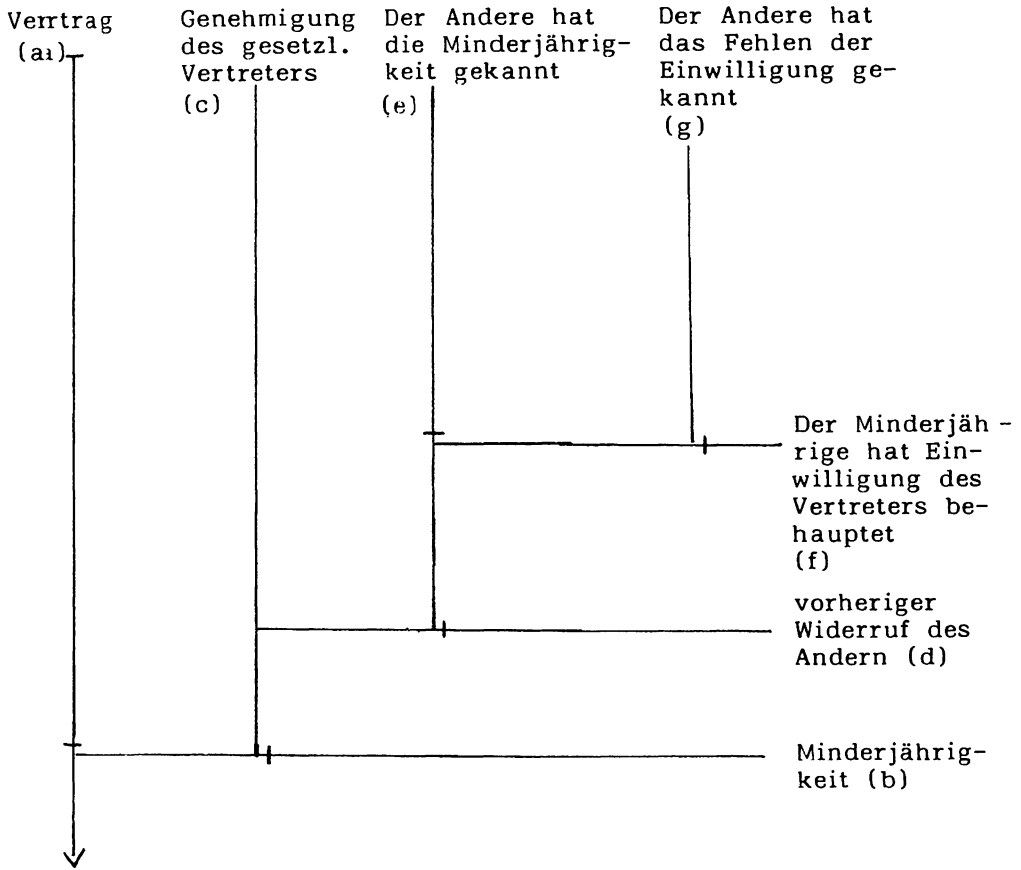
Vertrag (a)

Genehmigung des gesetzlichen  
Vertreeters (c)

Der Andere hat die  
Minderjährigkeit gekannt (e)

Der Andere hat das Fehlen  
der Einwilligung gekannt (g)





Die Zweidimensionalität der Darstellung - ob Tableau oder Diagramm - führt zur völligen Durchsichtigkeit der Beziehungen. Wie kaum entwirrbar geschachtelt erscheint dagegen dem Auge die gleiche Struktur eindimensional ausgedrückt:

$$a \wedge (b \wedge (c \wedge (d \wedge (e \wedge (f \wedge g))))))$$

Zweidimensionale Darstellungen sind eine vorzügliche heuristische Vorgabe für den Gesetzgeber, der nach einer Formulierung sucht, - nicht einfach schon, weil sie durchsichtiger sind, sondern weil sie dabei den Blick auf den Dialog um den Interessenkonflikt freigeben. Vermutlich wirken manche Gesetzesformulierungen deshalb so verkrampft, weil der Gesetzgeber das, was in Wahrheit ein Dialog ist, als einen langen, überreflektierten Monolog auszudrücken versucht hat: die Einwendungen auf die Einwendungen des anderen gegen die Einwendungen des einen und schließlich gegen sein Begehren mit einem Atemholen zu erledigen trachtend.<sup>17</sup>

Die Diagramme zeigen dagegen, wie sich kurze Entgegnungsfolgen aus dem Dialog herauslösen lassen und wie man dabei die gewählte Perspektive - der einen oder der anderen Partei - wechseln kann.

Auch die ratio legis einer Regelung wird durch die Diagramme ungemein plausibel. Um bei (d/e) zu beginnen, weil das Vorhergehende ohnehin evident ist; der "andere" hat kein berechtigtes Interesse an einem Widerruf, wenn er die Minderjährigkeit seines Vertragspartners gekannt hat: wußte er doch, worauf er sich einließ. Dies ist freilich für den Fall einzuschränken, daß der Minderjährige eine Einwilligung vorgespiegelt hat: jetzt ist er, der immerhin schon deliktsfähig ist und sich hier zumindest in die Nähe eines Betrugs begeben hat, weniger schutzwürdig als sein Vertragspartner (f). Freilich, ein Partner, der ihn durchschaut hat (g), braucht nicht geschützt zu werden.

So glatt sich dieser Dialog um die Wirksamkeit des Vertrages abspult - wohl jeder hat schon einmal beobachtet, daß es in den Dialogen des Alltags auch seltsam irreguläre Streitgespräche mit gleichsam vertauschten Rollen gibt, und das Recht darf an solchen Abweichungen vom Normalfall nicht vorübergehen. Die Diagramme - und gerade die beweglichen Diagramme auf dem Bildschirm - erleichtern es, mögliche Irregularitäten eines rechtlichen Dialogs systematisch aufzuspüren:

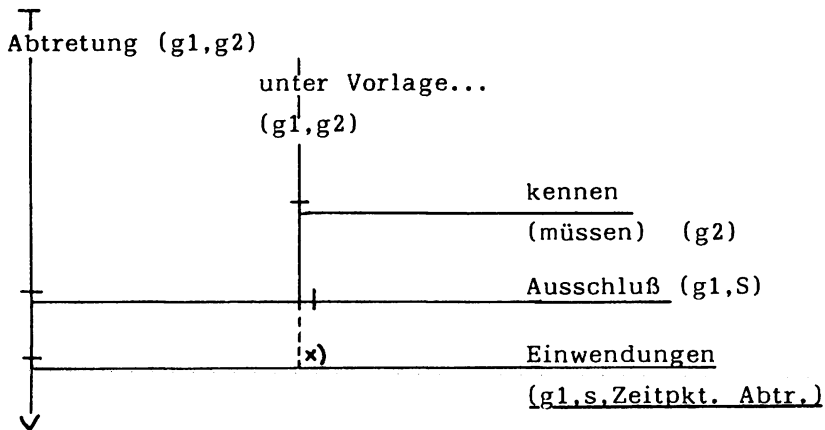
Man vertausche versuchsweise bei gleichbleibendem Dialog die Bezeichnungen der Disputanten! Einmal sei es der Minderjährige, der am Vertrag festhalten will, während der andere sich von ihm zu lösen trachtet, - und das andere Mal will der andere den Vertrag sichern, aber der Minderjährige von ihm loskommen. Natürlicherweise kann der andere, der sich vom Vertrag lösen will, sich darauf berufen, der Minderjährige habe fälschlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet; aber kann dies auch der Minderjährige selber - sich auf seine eigene Täuschungshandlung berufen? Oder: wenn der Minderjährige den andern beim Wort eines "vorherigen Widerrufs" nimmt, um sich vom Vertrag zu lösen, kann sein Partner, der anderen Sinnes geworden ist, sich nun darauf berufen, er habe die Minderjährigkeit gekannt? (Diese Einschränkung hat doch wohl eine andere Schutzfunktion.)

Das deutsche BGB geht von der Konzeption einer "absoluten": rollen- und interessenunabhängigen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit rechtlicher Beziehungen aus. Schon die Konstruktion einer "schwebenden Unwirksamkeit" im Gegensatz zur römisch-rechtlichen des *negotium claudicans* mit einseitiger Bindung hat diesen absoluten Charakter. Es ist zwar in die Hand eines der Beteiligten, des gesetzlichen Vertreters, gelegt, ob er den vorerst schwebend unwirksamen Vertrag wirksam macht oder endgültig im Zustande der Unwirksamkeit beläßt; aber Wirksamkeit oder Unwirksamkeit, Bindung oder Nichtbindung als solche, treffen nach der

Vorstellung des BGB jede der Parteien gleicherweise. Ob die Konzeption der Rollenunabhängigkeit rechtlicher Wirkungen tatsächlich sachgerecht ist und sich durchhalten läßt, hat Müller-Erzbach - anhand anderer Beispiele - schon frühzeitig bezweifelt.<sup>18</sup>

b) Mit der Technik des Bildschirms ist es leicht möglich, in das Diagramm über §§ 108 ff. BGB die noch fehlenden Nebenlinien einzublenden: Ausdruck etwa der Wirksamkeit eines Vertrages, der dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, oder der sich im Rahmen des Taschengeldes hält. Nunmehr sei ein Beispiel für eine solche Diagrammaddition angeführt - der Kürze zuliebe bereits als Resultat (wobei man sich aber die Einzeldiagramme leicht isoliert vorstellen kann).

Verkopplung der wesentlichen Strukturen der §§ 398, 399, 404, 405

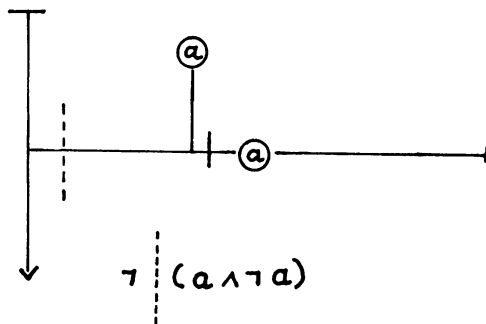


x) so, abweichend, Canaris

Die Diagramm-Addition vermittelt nicht nur den umfassenden Überblick über eine Regelung oder einen Regelungsentwurf, sondern eröffnet auch neue heuristische Möglichkeiten: Man verlängere versuchsweise eine Linie, die eine andere Linie schneidet (Ausdruck einer Einwendung oder Gegeneinwendung), so daß sie auch andere, parallel laufende Linien schneidet: Versuch der Generalisierung der Einwendung.

In unserem Beispiel bietet es sich schon optisch an, die Linie der Gegeneinwendung der "Urkundenvorlage bei der Abtretung" über die Linie der Einwendung des § 398 hinaus (vertraglicher Ausschluß der Forderungsabtretung) bis zur Linie der sonstigen Einwendungen vorzuführen (punktirt eingezeichnet). In der Tat ist eine solche Generalisierung der Gegeneinwendung in der Literatur vorgeschlagen worden (Canaris)<sup>19</sup>.

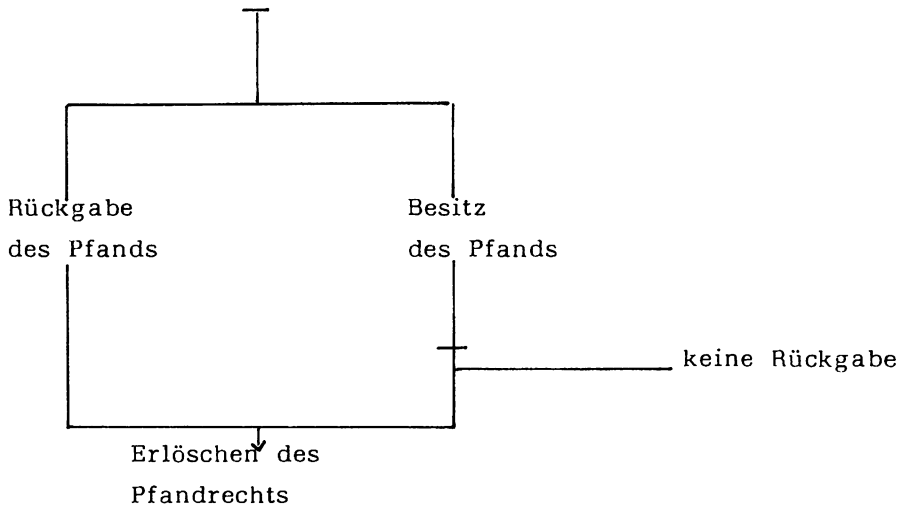
c) Viele Rechtslogiker legen großen Wert auf Verfahren, die es ermöglichen, rechtliche Regelungen auf syntaktische Widersprüche und Tautologien hin zu überprüfen. Ob dies deshalb geschieht, weil das Recht solche Verfahren wirklich braucht oder nicht einfach deshalb, weil die moderne Logik sie nun einmal anzubieten hat, ist freilich noch die Frage. Wie dem auch sei: ein solches Verfahren fällt bei der graphischen Methode gleichsam nebenbei an; man braucht nicht zu rechnen, sondern nur zu sehen. Ein Widerspruch liegt dann vor, wenn der gleiche elementare Ausdruck auf einer horizontalen wie auf einer vertikalen Linie erscheint. Das gleiche gilt für eine Tautologie. Wenn die Rechtsordnung dem Kläger wie dem Beklagten auferlegt, das gleiche vorzutragen und zu beweisen, mutet sie ihnen einen sinnlosen Streit zu.



Von erheblicher praktischer Bedeutung beim Entwurf einer Regelung ist dagegen eine verwandte Struktur: die der rechtlichen Vermutung. Man gibt der einen Partei auf, darzutun, daß ein

Tatbestand erfüllt sei - oder daß wenigstens ein leichter zu beweisender Umstand vorliege, der den Schluß auf das Erfülltsein nahelegt: in diesem zweiten Falle, dem der Vermutung, obliegt der anderen Partei der Nachweis, daß der Tatbestand nicht erfüllt sei.

§ 1253: Erlöschen des Pfandrechts durch Pfandrückgabe - und Vermutung

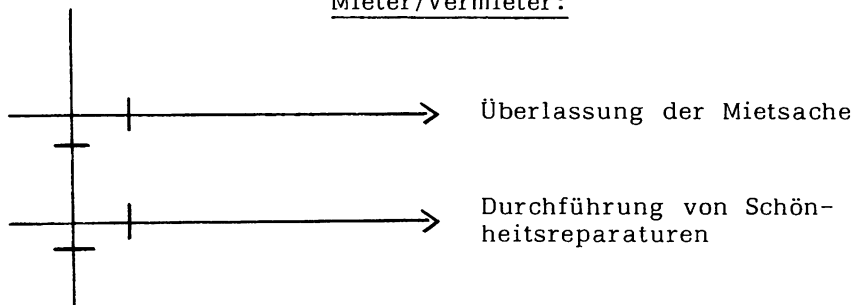


d) Zum Schluß sei noch ein Beispiel für eine Zielmatrix angeführt.<sup>20</sup> Hier kommt es nicht in erster Linie darauf an, daß man gegen Ziele des anderen einwendet, daß sie unberechtigt seien - jedenfalls ohne nähere Differenzierung -, sondern daß man sie mit eigenen Zielen zu verknüpfen sucht. Do ut des: Erfüllt der andere nicht die ihm angesonnene Verpflichtung, möchte man seine eigene Leistung zurückhalten können. Die Beweglichkeit des Displays erlaubt es, auch scheinbar voneinander entfernte Zielvorstellungen in optische Nähe zu rücken, um ihre Verknüpfbarkeit leichter diskutieren zu können. Führt die Interessenbewertung zum Ergebnis, daß man eine Leistung zurückhalten kann, wenn eine andere Leistung nicht erfolgt, so läßt

sich das etwa durch einen blockierenden Strich auf der Interessenlinie andeuten; hat dagegen eine Verpflichtung Vorrang (der übliche Ausdruck hierfür ist, daß die entgegenstehende nur eine "Nebenpflicht" ist), so mag eine Raute (dem Zeichen für "Vorfahrt" nachempfunden) ein suggestiver Hinweis sein.

vgl.: §§ 535, 536, 537 - KLASSISCHE REGELUNG:

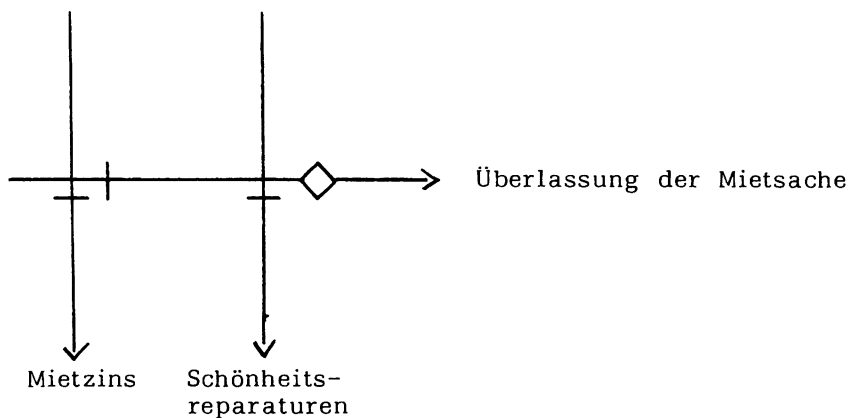
Mieter/Vermieter:



Vermieter/Mieter:

Mietzins

- HEUTE TYPISCHE REGELUNG



### Anmerkungen

- (1) Ich verweise pauschal auf den Sammelband "Interessenjurisprudenz", hrsg. von Günter Ellscheid und Winfried Hassemer, Darmstadt 1974. Zur Interessenjurisprudenz im amerikanischen Rechtsdenken vgl. neuerdings Vincent Luizzi, *Balancy of Interests in Courts*, in: *Jurimetrics Journal* 1980, S. 373 ff.
- (2) Die quasi-schaltalgebraische Darstellungsweise ist von Layman E. Allan in die juristische Literatur eingeführt worden, allerdings in Form reiner Pfeildiagramme ohne "Blockaden" und ohne "Matrizen". Demgemäß fehlt auch der Gedanke des Interessenkonflikts. Von den zahlreichen Schriften Allans und seiner Schüler seien wegen der besonderen Nähe zum Thema dieses Referats die folgenden erwähnt: Layman E. Allan, *Symbolic Logic: A Razor-edged Tool for Drafting and Interpreting Legal Documents* in: *Yale Law Journal* Bd 66 (1957), S. 833 ff.; derselbe zusammen mit Rudi Engholm, *Normalized Legal Drafting and the Query Method* in: *Journal of Legal Education* Bd. 29 (1979), S. 380 ff.; James A. Sprowl, *Automating the Legal Reasoning Process: A Computer That Uses Regulations and Statutes to Draft Legal Documents*, in: *American Bar Foundation Research Journal* 1979, S. 1 ff.; Hélène Bauer-Bernet, *Rechtsdokumentation*, Frankfurt a. M. 1973, S. 59 ff.
- (3) Außerdem, würde man die Desiderata (Ansprüche) unzerlegt lassen, so käme man zwar mit einer Matrix aus, diese enthielte aber bei  $m$  Voraussetzungen und  $n$  Zielen  $m \cdot n$  Zeilen, während man so insgesamt nur  $m + n$  Zeilen braucht. Dies ergibt sich aus einer berühmten Analyse von Alf Ross: *Tü-Tü*, in: *Harvard Law Review* Bd. 70 (1957), S. 812 ff.
- (4) Beweglichkeit und Zweidimensionalität des Bildschirms für die Rechtsinformatik auszunutzen, hat Friedrich Lachmayer schon vor Jahren vorgeschlagen: *Anwendungsmöglichkeiten für EDV-Bildschirmgeräte*, in: *Datenverarbeitung im Recht*, Bd. 2 (1973/74), S. 242 ff. Der Aufsatz ist heute womöglich noch aktueller als zur Zeit seines Erscheinens, weil das, was damals zwar nicht technologisch, aber doch finanziell-praktisch utopisch anmuten mochte, mittlerweile leicht erschwinglich geworden ist.
- (5) Für die Anfertigung von Lehrprogrammen ist übrigens ein ähnliches Verfahren bekannt: die "Ruleg-Matrix" (aus "Rule" und "e.g." gebildet); vgl. Helmar Frank und Brigitte Meder: *Einführung in die kybernetische Pädagogik*, München 1977, S. 118 ff.  
Wegen der Bedeutung des "Normalfalls" und der Abweichungen von ihm vgl. Fritjof Haft, *Juristische Rhetorik*, Freiburg-München 1978.



- (6) Vgl. Staudinger-Emmerich, 12. Aufl., Rdnr. 142 a zu §§ 535, 536 BGB: "fraglich" wegen § 9 II Nr. 2 AGBG.
- (7) Wir benutzen zunächst einen Atari 800, der ganz hervorragende Graphik-Möglichkeiten bietet. Vielleicht erfaßt der allgemeine Trend zu kleinen und kleinsten Rechnern mittlerweile auch die Rechtsinformatik. So hat der Münchner Richter Gutdeutsch ein Programm zur Bestimmung des Versorgungsausgleichs auf einem alpha-numerischen Taschencomputer (Casio) implementiert; die Leistung des Systems geht erheblich über die bloße Erleichterung der anfallenden Rechenvorgänge hinaus, und der bayerische Justizminister war gewiß gut beraten, als er eine größere Anzahl der programmierten Rechner für die Familiengerichte angeschafft hat.

Wenn eine Rechtsinformatik, die über bloßes Information-Retrieval hinausgeht, nach der ersten Begeisterung Anfang der 70er Jahre deutlich resigniert zu haben scheint, jedenfalls in der Bundesrepublik, so könnte das am bisherigen Monopol der Großrechner gelegen haben: aufwendige soziotechnische Systeme, deren kreative Benutzung die Kenntnis schwer erlernbarer Programmiersprachen oder die Mediatisierung durch Programmierer voraussetzt - das sind nicht die Bedingungen, unter denen der Jurist zu arbeiten gewohnt ist. - Zur "Rezeptionsproblematik" in der Rechtsinformatik vgl. Jochen Schneider, Information und Entscheidung des Richters, Ebelsbach 1980.

- (8) Vgl. hierzu Walter Popp und Bernhard Schlink: Skizze eines intelligenten juristischen Informationssystems, in: Datenverarbeitung im Recht Bd. 4 (1975), S. 1 (9).
- (9) Vgl. Wilhelm Kamlah und Paul Lorenzen, Logische Propädeutik, 2. Aufl. Mannheim 1973, sowie die Beiträge in: Paul Lorenzen und Kuno Lorenz, Dialogische Logik, Darmstadt 1978.
- (10) Vgl. die Darstellung von Karlheinz Schwab: Zur Abkehr moderner Beweislastlehren von der Normentheorie, in: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, Köln-Berlin 1979, S. 1 ff., und von den dort angeführten Autoren vor allem Leipold, Beweislastregeln und gesetzliche Vermutungen, Berlin 1966, sowie Hans-Joachim Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, Berlin-New York 1975. Soweit es allerdings weniger um praktische als um normentheoretische Fragen geht (vgl. etwa Musielak aa.O. S. 384: "Die Beweislastnorm... als technisches Hilfsmittel..."), halte ich die neue Lehre für falsch.
- (11) S. NJW 1979, S. 125 (126)
- (12) Zur Negativentheorie vgl. die gründlichen Ausführungen von Musielak S. 259 ff. und S. 268 ff. Es wäre übrigens eine reizvolle Aufgabe, einmal die vielen streitigen Details der Negativentheorie mit den Mitteln der dialogischen Logik zu durchleuchten.

- (13) Vgl. Helmut Schelsky, Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, S. 37 ff. (73 ff.).
- (14) Was die Vor- und Nachteile der beiden Verfahren für praktisch-juristische Zwecke anlangt (bei theoretisch-logischen Problemen mag das ganz anders sein), so scheint es bislang, als sei das Verfahren des Tableaus für den ersten Entwurf einer Regelung besser geeignet, wenn es darum geht, Desiderata und Gegendesiderata, vielleicht noch ganz unausgeformt, einander gegenüberzustellen. Die graphische Methode gibt dann den besseren Einblick, wenn der Entwurf schon strukturierter ist - "fertiger" (ganz fertig ist eine rechtliche Regelung nie).
- Die beiden Verfahren fallen also längst nicht so weit auseinander, wie die in Reisingers Beitrag in diesem Sammelband, zu dem sich sonst einige interessante Parallelen ergeben.
- (15) Der Ausdruck "dialogisch" ist hier nicht ganz genau; wie Kuno Lorenz gezeigt hat, lassen sich den ursprünglichen Lorenzschen Regeln Modifikationen hinzufügen, die es erlauben, auch die klassische Logik mit den Mitteln eines Dialogs zu rekonstruieren. Andeutungsweise oben S.82.
- (16) Lothar Philipps, Rechtliche Regelung und formale Logik, in: ARSP Bd. 50 (1964) S. 317 ff.; Adalbert Podlech, Gehalt und Funktionen des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, Berlin 1971.
- (17) Vgl. hierzu die anregenden Vorschläge von Rudolf Westerhoff, Methodische Wertung im Recht, Berlin 1974, insb. S. 84 ff.
- (18) Rudolf Müller-Erbach, Lassen sich das Recht und das Rechtsleben tiefer und sicherer erfassen? München-Leipzig 1937, insb. S. 42 ff.
- (19) Claus-Wilhelm Canaris, Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, Ebelsbach 1970, S. 94.
- (20) Manchmal sind - auf der Rechtsfolgenseite - die möglichen Ziele statt durch ein "und" durch ein schwächeres "entweder-oder" verknüpft. Vgl. § 325 BGB: entweder Schadensersatz oder Rücktritt - eine und-Verknüpfung wäre übrigens auch hier sachgerechter gewesen, wie heute anerkannt ist. Auf der Tatbestandsseite tritt die entweder-oder-Verknüpfung praktisch nie auf, wie Charles K. Cobb und Daniel P. Thompson in einem geistreichen Artikel gezeigt haben: Law, Logic And Rationality, in: Jurimetrics Journal 1970, S. 1 ff.